

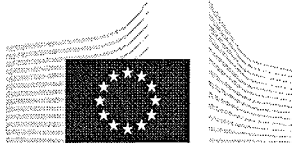
02.04.19

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

C(2019) 2101 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 28.3.2019
C(2019) 2101 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen {COM(2018) 353 final}.

Sie begrüßt, dass der Bundesrat den Legislativvorschlag der Kommission zur Schaffung eines unionsweiten Klassifikationssystems (einer „EU-Taxonomie“) für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten grundsätzlich unterstützt.

Die EU-Taxonomie soll schrittweise eingeführt werden und spätestens ab Ende 2022 für alle sechs Umweltziele des Vorschlags gelten. Sie würde den Finanzmarktteilnehmern Transparenz und Klarheit in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bieten, die den klima- und umweltpolitischen Zielen der Union Rechnung tragen. Somit wäre sie der gemeinsame Bezugsrahmen für die Mitgliedstaaten und Finanzmarktteilnehmer, wenn sie ökologisch nachhaltige Finanzprodukte anbieten und vermarkten.

Die EU-Taxonomie könnte auch von anderen Ländern als Bezugsrahmen angesehen werden, was dazu beitragen könnte, das Verständnis von ökologischer Nachhaltigkeit auf internationaler Ebene anzugleichen.

Die Kommission hat mehrere Kriterien vorgeschlagen, anhand derer Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingeordnet werden können.

Mit der Verordnung wird die EU-Taxonomie zwar noch nicht eingeführt, doch sie enthält bereits Folgendes:

- Definition der Bedingungen/Kriterien zur Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;*
- Festlegung von sechs EU-Umweltzielen;*
- Auflistung einer Reihe von Anforderungen, die für die Spezifikation auf Level 2 der technischen Evaluierungskriterien erfüllt werden müssen, die für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig erforderlich ist.*

*Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 BERLIN*

Eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit sollte nicht nur wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen, sondern auch keines der anderen Umweltziele beeinträchtigen. In den technischen Kriterien würde festgelegt, was unter „wesentlichen Beiträgen“ zu verstehen wäre. Derzeit arbeitet die technische Sachverständigengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen an möglichen technischen Kriterien für eine erste Gruppe von Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Bei der Festlegung dieses Klassifikationssystems der Europäischen Union ist es sowohl in der derzeitigen Phase, in der die vorbereitende Arbeit von der an die Kommission berichtenden technischen Sachverständigengruppe durchgeführt wird, als auch auf längere Sicht, wenn eine ständige Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zur Pflege und Aktualisierung der EU-Taxonomie eingerichtet würde, vorgesehen, die Standpunkte der einschlägigen Interessenträger regelmäßig zu berücksichtigen.

Die Kommission hat den Standpunkt des Bundesrates zur Kenntnis genommen, dass ein künftiger EU-Standard für grüne Anleihen (EU Green Bond) auf bestehenden bewährten Verfahren beruhen und klare und transparente Kriterien zur Verfügung stellen sollte, um sicherzustellen, dass die durch grüne Anleihen aufgebracht Mittel auch tatsächlich zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten genutzt werden.

Der Ansatz der Kommission besteht in der Tat darin, dass bei jedem künftigen EU-Standard für grüne Anleihen auf die EU-Taxonomie verwiesen werden sollte. Weitere mögliche Elemente eines künftigen EU-Standards für grüne Anleihen, etwa der Ansatz, dass Art und Auswirkungen durch grüne Anleihen finanzierter Investitionen von unabhängigen Dritten zu überprüfen sind, werden derzeit in der technischen Sachverständigengruppe der Kommission erörtert.

Der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen konzentriert sich auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten, die sich mit dem dringlichsten Investitionsbedarf im Hinblick auf Klimawandel und Umweltschutz befassen. Allerdings ist vorgesehen, die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Taxonomie auf andere Nachhaltigkeitsziele, insbesondere soziale Ziele, zu evaluieren.

Wie im Vorschlag der Kommission (Artikel 15) erwähnt, soll im Rahmen der künftigen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen öffentliches und privates Expertenwissen aus europäischen Institutionen, von Vertretern privater Akteure und anderen relevanten Sachverständigen zusammengeführt werden, um die Kommission zu beraten, wie die EU-Taxonomie weiterentwickelt und gepflegt werden kann.

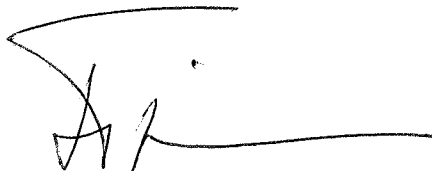
Sie möchte dem Bundesrat erneut versichern, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen, z. B. Eigenkapitalanforderungen für Banken oder Versicherungsunternehmen, nur auf der Grundlage nachweisbarer Risiken bemessen werden. Derzeit werden entsprechende Informationen dazu gesammelt. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), die nationalen Aufsichtsbehörden, die Kommission und die drei europäischen Aufsichtsbehörden führen eine Folgenabschätzung dazu durch, wie sich die Szenarien

des Klimawandels auf das Finanzsystem auswirken können. Darüber hinaus wird die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) untersuchen, wie Nachhaltigkeitsfaktoren von Versicherern berücksichtigt werden und in welchem Umfang Solvabilität-II-Bestimmungen an Nachhaltigkeit ausgerichtete Investitionen von Versicherern beeinflussen.

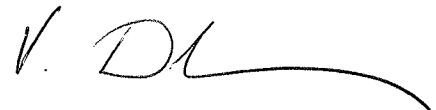
Die Kommission hat den Standpunkt des Bundesrates zur Rolle der Kommission bei der technischen Ausgestaltung der EU-Taxonomie für die sechs Umweltziele zur Kenntnis genommen. Die Kommission ist der Ansicht, dass aufgrund der Notwendigkeit, die EU-Taxonomie schrittweise auf der Grundlage der Expertise der technischen Sachverständigengruppe und später durch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu entwickeln, delegierte Rechtsakte auf Level 2 der geeignetste Weg sind, um die Umsetzung sicherzustellen, da dies ein gewisses Maß an Flexibilität erfordert.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Valdis Dombrovskis
Vizepräsident*